

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 1427

Urteil Nr. 119/99  
vom 10. November 1999

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 56 und 57 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 2. Oktober 1998 in Sachen des Landesamtes für Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen C.D., dessen Ausfertigung am 8. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ergibt sich aus der Verbindung der Artikel 56 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und 57 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen eine mit den Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verfassung unvereinbare Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern des Privatsektors und denjenigen des öffentlichen Sektors, die lange vor ihrem Pensionsalter durch Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität getroffen werden - während erstere in den meisten Fällen die in Artikel 56 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannte Entschädigung erhalten, ehe sie in den Ruhestand versetzt werden, und demzufolge nachher das Recht auf erhöhte Zulagen beibehalten, können letztere in der Regel in den Ruhestand versetzt werden, ehe sie dieses Recht haben erwerben können? »

(...)

## IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 40 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gewährt für die berechtigenden Kinder eine monatliche Zulage, deren Betrag kraft Artikel 50<sup>ter</sup> « für die Kinder eines arbeitsunfähigen Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 56 § 2 » um einen Aufschlag erhöht wird.

B.2. Artikel 56 § 2 bestimmte vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 22. Februar 1998:

« Anspruch auf Familienzulagen in Höhe der durch Artikel 40 festgelegten und um die in Artikel 50<sup>ter</sup> festgelegten Zuschläge erhöhten Beträge haben:

1. der kranke oder verunfallte Arbeitnehmer,

a) der eine in der Gesetzgebung über die Kranken- und Invaliditätsversicherung vorgesehene Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit ab dem siebten Monat des Zeitraums der primären Arbeitsunfähigkeit oder während des Invaliditätszeitraums bezieht. [...] »

Dieser Artikel wurde abgeändert durch Artikel 25 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der in Anwendung von Artikel 53 Nr. 2 desselben Gesetzes am 9. Januar 1990 in Kraft getreten ist. Artikel 56 § 2 bestimmt seit dieser Änderung:

« [...]

1. der kranke oder verunfallte Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Mutterschaftsurlaub,

a) der bzw. die eine im Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, koordiniert am 14. Juli 1994, vorgesehene Arbeitsunfähigkeits- oder Mutterschaftsentschädigung ab dem siebten Monat des aus primärer Unfähigkeit oder eventuellem Mutterschaftsurlaub bestehenden Zeitraums oder während des aus Invalidität und eventuellem Mutterschaftsurlaub bestehenden Zeitraums bezieht; diese Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn diese Entschädigung kraft Artikel 136 § 2 desselben Gesetzes bewilligt wird;

[...] »

B.3. Artikel 57 derselben koordinierten Gesetze bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 56 § 2 haben Anspruch auf Familienzulagen in Höhe der in Artikel 40 festgelegten und eventuell um die in Artikel 42*bis* genannten Zuschläge erhöhten Beträge:

1. der Arbeiter, der kraft der Gesetze über die Pflichtversicherung gegen die Folgen des Alters und vorzeitigen Todes eine Alterspension bezieht oder nach Erreichen des sechzigsten Lebensjahres kraft einer Regelung, die auf alle Arbeiter oder auf bestimmte Kategorien von dem gleichen Unternehmen angehörenden Arbeitern anwendbar ist, eine Altersrente bezieht;

2. der Arbeiter, der eine Pension zu Lasten des Staates, einer Provinz, einer Gemeinde oder der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen bezieht.

Außerdem muß der Pensionsberechtigte im Laufe der seiner Pensionierung unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Voraussetzungen erfüllt haben, um kraft dieser Gesetze mindestens sechs monatliche Pauschalzulagen zu beanspruchen. »

B.4. Der Berufungsklagte vor dem Arbeitsgerichtshof, der seit dem 18. September 1990 arbeitsunfähig ist, aber am 1. Januar 1991 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, hat den siebten Monat der Arbeitsunfähigkeit, der ihn zum Erhalt der erhöhten Familienzulagen berechtigt, erst am 18. März 1991 erreicht, also nach seiner Versetzung in den Ruhestand.

Obgleich der Berufungsklagte eine der in Artikel 57 genannten Voraussetzungen erfüllte, indem er eine Alterspension von der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen bezog, erfüllte er jedoch nicht die Bedingung, der zufolge er während der seiner Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden zwölf Monate schon sechs monatliche Pauschalzulagen bezogen haben muß.

B.5. Der Arbeitsgerichtshof Mons fragt, ob die kombinierte Anwendung dieser Bestimmungen keine Diskriminierung zwischen den in den Ruhestand versetzten Arbeitnehmern einführt - je nachdem, ob sie im Privatsektor oder im öffentlichen Sektor beschäftigt waren -, wenn sie lange vor Erreichen des Rentenalters arbeitsunfähig oder invalide werden. Im Privatsektor könnten sie in den meisten Fällen vor ihrer Versetzung in den Ruhestand erhöhte Familienzulagen beziehen und nach ihrer Versetzung in den Ruhestand weiterhin bezugsberechtigt bleiben. Im öffentlichen Sektor können sie « in der Regel in den Ruhestand versetzt werden, bevor sie dieses Recht erworben haben können » und könnten in diesem Fall diese Zulagen somit nicht beziehen.

B.6. Die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors und die Arbeitnehmer des Privatsektors unterliegen hinsichtlich der Sozialsicherheit verschiedenen Systemen, die den diesen zwei Sektoren eigenen besonderen Merkmalen entsprechen. Diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern vergleichen zu wollen, um zu untersuchen, ob die unterschiedlichen, auf sie anwendbaren Regelungen nicht diskriminierend sind, liefe auf eine Verkennung der spezifischen Merkmale dieser zwei Sektoren hinaus.

Im vorliegenden Fall wird der Hof aber über Gesetzesnormen befragt, die unterschiedslos auf die Arbeitnehmer des Privatsektors und die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors anwendbar sind. Hinsichtlich der Anwendung dieser Texte müssen die beiden Arbeitnehmerkategorien als vergleichbar angesehen werden, da der Gesetzgeber für sie eine im Prinzip identische Behandlung vorgesehen hat.

B.7. Ziel der beanstandeten Bestimmungen ist es, den pensionierten Arbeitnehmern das Recht auf erhöhte Familienzulagen, das sie wegen Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität während des ihrer Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahres hatten, zu erhalten.

B.8. Hinsichtlich der Erhöhung der Familienzulagen unterscheiden sich bei der Versetzung in den Ruhestand die mit der Arbeitsunfähigkeit verbundenen Folgen je nach dem Fall; im Privatsektor wird die in Artikel 57 Nr. 2 formulierte Bedingung erst dann beurteilt, wenn der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht; im öffentlichen Sektor kann sie auch dann beurteilt werden, wenn der Arbeitnehmer aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

B.9. Die einheitliche Anwendung der beanstandeten Regelungen auf wesentlich unterschiedliche Situationen zieht eine Diskriminierung nach sich, da sie dazu führen kann, daß in bestimmten Fällen pensionierten Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors das Recht auf erhöhte Familienzulagen wegen Invalidität ohne angemessene Rechtfertigung dieses Behandlungsunterschieds entzogen wird.

B.10. Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage innerhalb ihrer umschriebenen Grenzen positiv beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 Nr. 2 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors die Familienzulagen in Höhe des in Artikel 56 § 2 genannten Betrags nur unter der Bedingung gewährt werden, daß sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, um während der ihrer Versetzung in den Ruhestand unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate mindestens sechs Monate Pauschalzulagen zu beziehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior